

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2021.360 vom 23. März 2022**

Ag Versicherungsgericht, 2022-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2021.360](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2021.360)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2021.360 du 23 mars 2022

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2021.360 del 23 marzo 2022

## **Erwägungen**

### **E. 12**

Februar 2021 samt ergänzender Stellungnahme vom 29. Juni 2021 Zweifel zu begründen vermöchten (Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, vgl. BGE 134 V 109 E. 9.5 S. 125 f. mit Hinweis auf BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181). Diesen kommt somit Beweiswert zu und der medizinische Sachverhalt erweist sich vor diesem Hintergrund als vollständig

- 13 - abgeklärt, weshalb auf weitere Abklärungen, namentlich die Einholung eines Gerichtsgutachtens (vgl. Beschwerde S. 2), in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten ist (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236; Urteil des Bundesgerichts 9C\_262/2018 vom 22. August 2018 E. 4.1). Es ist demnach beim Beschwerdeführer in psychiatrischer Hinsicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit von einer Arbeitsfähigkeit von 70 % in jedweder Tätigkeit auszugehen (vgl. VB 248.3 S. 74; siehe auch VB 248.3 S. 84 f.). 7. Die Beschwerdegegnerin ging alsdann in der angefochtenen Verfügung vom 6. August 2021 davon aus, dass beim Beschwerdeführer bereits "seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit am 25.07.2011" eine 30%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorgelegen habe, da sich der medizinische Sachverhalt seither "nicht wesentlich verändert ha[be]". Mangels einer mindestens 40%igen Einschränkung der "Arbeits- und Leistungsfähigkeit" seien die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch somit nicht erfüllt (vgl. VB 264 S. 1 f.). Ein solcher Verlauf der Arbeits(un)fähigkeit lässt sich dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. E. vom 12. Februar 2021 indessen nicht entnehmen. Vielmehr hielt dieser fest, dass von August 2011 bis Dezember 2012 die Arbeitsfähigkeit vollständig aufgehoben gewesen sei. Von Januar 2013 bis Januar 2014 habe eine mindestens 50%ige, ab Februar 2014 überwiegend wahrscheinlich eine 70%ige Arbeitsfähigkeit für jedwede Tätigkeit bestanden (vgl. VB 248.3 S. 76, S. 84 f.). Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin war das Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG; vgl. E. 2.1. hiervor) demnach ohne weiteres erfüllt (Eintritt des Gesundheitsschadens: 25. Juli 2011 [vgl. VB 3 S. 7]). Zu prüfen ist mithin nachfolgend, ob der Beschwerdeführer – in Beachtung des gutachterlich ausgewiesenen Verlaufs der Arbeits(un)fähigkeit in einer Verweistätigkeit – ab 1. Juli 2012 (frühestmöglicher Rentenbeginn; Anmeldung zum Leistungsbezug: 14. Januar 2012 [vgl. VB 3]; Art. 29 Abs. 1 und Abs. 3 IVG) Anspruch auf eine Invalidenrente hat. 7.1. Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist Art. 16 ATSG anwendbar (Art. 28a aAbs. 1 IVG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie

erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG; sogenannte allgemeine Methode des Einkommensvergleichs). Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (potentiellen) Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer

- 14 - Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 222; 128 V 174). 7.2. 7.2.1. Das Valideneinkommen ist dasjenige Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG; Art. 28a aAbs. 1 IVG). Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtssprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte (BGE 131 V 51 E. 5.1.2 S. 53; Urteil des Bundesgerichts 9C\_190/2019 vom 14. Mai 2019 E. 4.2). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Erfahrungssatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 135 V 58 E. 3.1 S. 59; vgl. auch BGE 135 V 297 E. 5.1 S. 300 f.; Urteil des Bundesgerichts 8C\_504/2018 vom 19. Oktober 2018 E. 3.5.2). 7.2.2. Gemäss Arbeitgeberfragebogen vom 7. Februar 2012 hätte der Beschwerdeführer in seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit als "Bereichsleiter Konfektioniierung/Produktion" bei der M. ohne Gesundheitsschaden im Jahre 2012 einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 5'700.00 erzielt (vgl. VB 11 S. 2, VB 13.1 S. 2 f.). Unter Berücksichtigung einer zusätzlich (anstelle eines

### **E. 13**

Monatslohnes [VB 11 S. 2]) ausgerichtetem jährlichen Gratifikation von Fr. 6'000.00 (vgl. Jahreslohnkonto 2010; VB 13.3) betrug das massgebende Valideneinkommen mithin im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns (1. Juli 2012) Fr. 74'400.00 ([Fr. 5'700.00 x 12] + Fr. 6'000.00). 7.3. 7.3.1. Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Erwerbstätigkeit aus, gilt grundsätzlich der damit erzielte Verdienst als Invalideneinkommen, wenn besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind, weiter anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und wenn das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint. Ist kein solches tatsächlich erzielt Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen

- 15 - hat, können nach der Rechtsprechung die LSE-Tabellenlöhne herangezogen werden (BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 296 f. mit Hinweis unter anderem auf BGE 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475; Urteile des Bundesgerichts 8C\_315/2020 vom 24. September 2020 E. 3.2; 8C\_545/2020 vom 4. November 2020 E. 5.1). Praxisgemäss kann von dem anhand von LSE-Tabellenlöhnen ermittelten Invalideneinkommen unter bestimmten Voraussetzungen ein leidensbedingter Abzug vorgenommen werden. Dieser soll persönlichen und beruflichen Umständen (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) Rechnung tragen, welche negative

Auswirkungen auf die Lohnhöhe der gesundheitlich beeinträchtigten Person haben können. Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf höchstens 25 % zu begrenzen ist (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; 134 V 322 E. 5.2 S. 327 f.; 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481). 7.3.2. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass aufgrund seiner "echten" Teilzeittätigkeit sowie der gutachterlich festgestellten "qualitativen" Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit ein leidensbedingter Abzug von insgesamt 20 % angemessen sei (vgl. Beschwerde S. 7). Gesundheitliche Einschränkungen sind bereits bei der Bemessung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sowie im angegebenen Belastungsprofil (keine Teamarbeit; wohlwollende und verständnisvolle Vorgesetzte; reduzierter Kundenkontakt; geregelte Arbeitszeiten; normaler Zeit- und Leistungsdruck; normale Anforderung an die kognitive Leistungsfähigkeit; klare Arbeitsvorgaben; vorerst keine Mitarbeiterverantwortung und keine Kaderfunktion; vgl. VB 248.3 S. 75, S. 84 f.) hinreichend berücksichtigt und können daher nicht zu einem zusätzlichen leidensbedingten Abzug führen (vgl. statt vieler Urteile des Bundesgerichts 9C\_802/2016 vom 30. März 2017 E. 4.1; 8C\_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.1; 8C\_450/2016 vom 6. Oktober 2016 E. 5.3.1). Die Annahme einer Teilzeittätigkeit von 50 % (ab Januar 2013) bzw. von 70 % (ab Februar 2014) begründet ebenfalls keinen Abzug, da diese keine überproportionale Lohneinbusse bewirken (Lohneinbusse von 0.08 % [LSE 2012, T18 Monatlicher Bruttolohn {Zentralwert} nach Beschäftigungsgrad, beruflicher Stellung und Geschlecht, ohne Kaderfunktion, Männer], von 5.85 % [LSE 2014, T18], von 4.16 % [LSE 2016, T18] bzw. von 4.02 % [LSE 2018, T18]; vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 8C\_699/2017 vom 26. April 2018 E. 3.1 mit Hinweisen). Weitere Gründe für einen allfälligen Abzug werden weder vorgebracht noch sind solche aktenkundig. Insgesamt ist somit in Gesamtwürdigung der Umstände kein leidensbedingter Abzug zu gewähren.

- 16 - 7.4. Bei rückwirkender Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Invalidenrente ist rechtsprechungsgemäss Art. 88a Abs. 1 IVV analog anzuwenden, weil noch vor Erlass der ersten Rentenverfügung eine anspruchsbeflussende Änderung eingetreten ist mit der Folge, dass diese mitberücksichtigt wird (Urteil des Bundesgerichts 8C\_588/2019 vom 26. November 2019 E. 3.2). Diesfalls ist die anspruchsbeflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird (Art. 88a Abs. 1 Satz 1 IVV). Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Art. 88a Abs. 1 Satz 2 IVV). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist in der Regel der zweite Satz dieser Vorschrift anzuwenden und die bisherige höhere Rente drei Monate über die Veränderung des Gesundheitszustandes hinaus zu gewähren oder zu bestätigen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_36/2019 vom 30. April 2019 E. 5 mit Hinweisen). 7.4.1. Für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2012 ist ausgehend von der gutachterlich festgestellten vollumfänglichen Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Erwerbstätigkeiten (vgl. E. 7. hiervor) ein Invalideneinkommen von Fr. 0.00 anzunehmen, womit bei einem Einkommensvergleich ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von 100 % resultiert. Ab diesem Zeitpunkt hat der Beschwerdeführer demnach Anspruch auf eine ganze Invalidenrente (vgl. Art. 28 aAbs. 2 IVG). 7.4.2. Von Januar 2013 bis Januar 2014 wurde dem Beschwerdeführer neu eine bloss noch 50%ige Arbeitsunfähigkeit gutachterlich bescheinigt (vgl. E. 7. hiervor). Da er nach Eintritt des Gesundheitsschadens weiterhin – mit Unterbrüchen – (erfolgreich) im Logistikbereich tätig war (vgl. E. 7.5.

nachfolgend), rechtfertigt es sich, das Invalideneinkommen gestützt auf den entsprechenden Branchenlohn und nicht auf das Total gemäss LSE zu ermitteln. Das Invalideneinkommen beträgt mithin nach Anpassung an die betriebsübliche Arbeitszeit und die Nominallohnentwicklung Fr. 34'903.15 (Fr. 5'513.00 [vgl. LSE 2012 Tabelle TA1\_tirage\_skill\_level, Ziff. 49-52 {Landverkehr; Schifffahrt; Luftfahrt; Lagerei}, Kompetenzniveau 1, Männer] x 42 [vgl. Tabelle T 03.02.03.01.04.01]/40 x 101.9/101.4 [vgl. Tabelle T1.1.10] x 0.5 x 12). Das auf 2013 indexierte Valideneinkommen beträgt Fr. 74'766.85 (Fr. 74'400.00 x 101.9/101.4 [vgl. Tabelle T1.1.10]). Somit resultiert per April 2013 ein Invaliditätsgrad von abgerundet 53 % ([Fr. 74'766.85 - Fr. 34'903.15]/Fr. 74'766.85). Unter Berücksichtigung der Anpassungsfrist von drei Monaten gemäss analoger Anwendung von Art. 88a Abs. 1 IVV ist folglich die ab 1. Juli 2012 zuzusprechende ganze - 17 - Invalidenrente bis zum 31. März 2013 zu befristen. Danach besteht ein Anspruch auf eine halbe Invalidenrente (vgl. Art. 28 aAbs. 2 IVG). 7.4.3. Ab Februar 2014 war der Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit nur noch zu 30 % arbeitsunfähig (vgl. E. 7. hiervor). Das Invalideneinkommen beträgt nach Anpassung an die betriebsübliche Arbeitszeit Fr. 48'924.55 (Fr. 5'547.00 [vgl. LSE 2014 Tabelle TA1\_tirage\_skill\_level, Ziff. 49-52 {Landverkehr; Schifffahrt; Luftfahrt; Lagerei}, Kompetenzniveau 1, Männer] x 42 [vgl. Tabelle T 03.02.03.01.04.01]/40 x 0.7 x 12). Das auf 2014 indexierte Valideneinkommen beträgt Fr. 74'400.00 (Fr. 74'400.00 x 101.4/101.4 [vgl. Tabelle T1.1.10]). Somit resultiert ein Invaliditätsgrad von abgerundet 34 % ([Fr. 74'400.00 - Fr. 48'924.55]/ Fr. 74'400.00). Unter Einhaltung der analog anzuwendenden Anpassungsfrist von Art. 88a Abs. 1 IVV ist folglich die ab 1. April 2013 zuzusprechende halbe Invalidenrente bis zum 30. April 2014 zu befristen. Danach besteht kein Rentenanspruch mehr (vgl. Art. 28 aAbs. 2 IVG). 7.5. Ausweislich der Akten war der Beschwerdeführer zudem (vgl. auch VB 194 S. 3 f.) vom 23. Mai 2016 bis am 31. März 2019 (erneut) in einem Pensum von 100 % als Lagermitarbeiter im Bereich Logistik angestellt (vgl. VB 183.1 S. 1 f.). Er übte diese Tätigkeit bis zu seiner Krankenschreibung im Juni 2018 aus (vgl. VB 194 S. 3) und erzielte dabei zuletzt ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 6'700.00 bzw. einen Jahreslohn von Fr. 93'800.00 (inkl. Gratifikation und 13. Monatslohn; vgl. VB 183.1 S. 5 f.). Gekündigt wurde ihm nicht etwa aus gesundheitlichen Gründen, sondern aufgrund einer Umstrukturierung (vgl. VB 183.1 S. 1). Ausserdem war er von Januar 2021 bis zu seinem erneuten gesundheitsbedingten Ausfall im Juni 2021 ebenfalls in Vollzeit im Logistikbereich tätig und erzielte dabei nach eigenen Angaben einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 7'000.00 (vgl. VB 248.3 S. 36, S. 39; Berichte der PD H. vom 18. November 2021, S. 2 [Beilage zur Eingabe vom 21. November 2021], sowie vom 28. Dezember 2021, S. 2 [Beilage zur Eingabe vom 15. Februar 2022]). Für die Dauer dieser Arbeitsverhältnisse resultierte mithin in Berücksichtigung des von ihm tatsächlich erzielten Verdienstes ohnehin ein rentenausschliessendes Invalideneinkommen (vgl. E. 7.3.1. hiervor; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C\_51/2020 vom 17. November 2020 E. 2). Da dem Beschwerdeführer überdies seit Februar 2014 ein unveränderter Gesundheitszustand gutachterlich bescheinigt wurde (vgl. E. 7. hiervor), könnte selbst für die Phasen vor und zwischen seinen (erneuten) Anstellungen von einem Invalideneinkommen im Umfang des tatsächlich erzielten Verdienstes ausgegangen werden, woraus sich auch unter diesem Gesichtspunkt ab 1. Mai 2014 durchgehend kein Rentenanspruch ergäbe.

- 18 - 8. Nach dem Dargelegten hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine befristete ganze Invalidenrente vom 1. Juli 2012 bis am 31. März 2013 sowie auf eine befristete halbe Invalidenrente vom 1. April 2013 bis am 30. April 2014. Insoweit ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Im Übrigen ist sie abzuweisen. 9. 9.1. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Der Beschwerdeführer obsiegt teilweise, indem ihm zwei jeweils befristete Renten auszurichten sind (Gesamtdauer: 22 Monate). Damit handelt es sich nicht mehr um ein bloss geringfügiges Obsiegen, weshalb die Verfahrenskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind. 9.2. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz seiner richterlich festzusetzenden Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer eine befristete ganze Invalidenrente vom 1. Juli 2012 bis am 31. März 2013 sowie eine befristete halbe Invalidenrente vom 1. April 2013 bis am 30. April 2014 zugesprochen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.00 werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 2'450.00 zu bezahlen.

- 19 - Zustellung an: den Beschwerdeführer (Vertreterin; 2-fach) die Beschwerdegegnerin die Beigeladenen 1 und 2 das Bundesamt für Sozialversicherungen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 23. März 2022  
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 1. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Kathriner Birgelen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.